

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0108
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 27.02.2018
Bearb.:	Blümel, Ann-Kristin	Tel.: -202	öffentlich
Az.:	6231.71.081/BI/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	01.03.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Pender in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.02.2018 zum Thema Geschwindigkeitsreduzierung im Bestestieg

Herr Pender fragte, ob im Bestestieg eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt werden könnte und ggf. Maßnahmen ergriffen werden können, damit die Autofahrer sich an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit halten.

An die Verkehrsaufsicht und die Polizei wurde vor ein paar Wochen ein Schreiben der Anwohner gesendet, mit der Bitte, verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Straße zu ergreifen. Die Antwort der Verkehrsaufsicht vom 31.01.2018 ist als Anlage beigelegt.

Die Aufhängung des verdeckten Geschwindigkeitsmessgerätes ist in verkehrsberuhigten Bereichen leider nicht möglich. Das Gerät nimmt nur Fahrzeuge auf, die schneller als 10 km/h fahren, das Ergebnis wäre somit nicht aussagekräftig.

Eine zusätzliche Beschilderung als Hinweis auf die Verhaltensregeln ist gemäß der Straßenverkehrsordnung unzulässig.

Verkehrszeichen sind nach §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Insbesondere dürfen sie nicht angeordnet werden, wenn hierdurch lediglich die gesetzliche Regelung wiedergegeben wird. Dies wäre hier der Fall, da das Verkehrszeichen 325 bereits aussagt, dass mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist.

Zur Frage, ob zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen in der Straße Bestestieg eingebaut werden können, hat der Fachbereich 604 (Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Bestestieg ist ein mit erheblichem Aufwand hergestellter „Verkehrsberuhigter Bereich“, der alle Voraussetzungen für ein verständiges und der Situation angepasstes Verkehrsverhalten beinhaltet.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung ist dies die sicherste aller möglichen Ausgestaltungen einer Erschließungsstraße. Da es sich zusätzlich noch um eine Verkehrsanlage handelt, über die ausschließlich Wohnbebauung erschlossen wird, finden dort selbst belastende LKW-Lieferverkehre nur untergeordnet statt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Selbstverständlich gibt es immer wieder einzelne Autofahrer, die jegliche Akzeptanz und Einsichtnahme vermissen lassen. Leider muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei größtenteils um die Anlieger (oder deren Besucher) des Wohngebietes „Bestestieg“ selbst handelt. Dies ist insbesondere deshalb dort sehr wahrscheinlich, da infolge der Sackgassensituation für erhöhte Geschwindigkeiten auf gar keinen Fall Durchgangsverkehr zur Verantwortung gezogen werden können.

Zudem ist zu bemerken, dass im Bestestieg keine von vergleichbaren Straßen (z.B. Steertpoggweg, Margarita-Lillelund-Weg, Wollgrasweg, Schinkelring, Sonnentauweg oder Schimmelreiterweg) abweichenden Auffälligkeiten bzw. Sicherheitsdefizite festzustellen sind, die einen weiteren Handlungsbedarf erfordern würden. Im Zuge der polizeilichen Unfalldokumentation sind andere Straßenabschnitte in Norderstedt mit wesentlich größerem Konfliktpotenzial festgestellt worden.

Die Verwaltung teilt zwar grundsätzlich die Auffassung, dass bestimmte bauliche Ausführungsbestimmungen eine sinnvolle Unterstützung zur Verkehrsberuhigung darstellen. Entsprechende Maßnahmen wurden durch den Bau dieser Wohnstraße allerdings bereits verwirklicht, da der gepflasterte, höhengleiche Ausbau (keine Abtrennung von Gehwegen etc.) des verkehrsberuhigten Bereiches bereits die Mischnutzung der Verkehrsfläche impliziert und auch der kurvige Achsenverlauf der Fahrbahn die straßenverkehrsrechtliche Anordnung ausreichend unterstützt. Weitergehenden Maßnahmen kann deshalb aus ökonomischen und technischen Gründen nicht zugestimmt werden.

An dieser Stelle muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass auf den Einbau von regelmäßigen Bodenwellen seit Umsetzung der „Flächenhaften Verkehrsberuhigung“ in der Regel verzichtet wird, weil sie von den Rettungsdiensten und der Feuerwehr, nach gemeinsamer Abstimmung, als Gefahrenquellen abgelehnt wurden.

Außerdem werden vorhandene Bodenwellen von den Anwohnern als doppelte Belastung eingestuft, weil zusätzlich zu dem Abbrems- und Anfahrgeräusch noch das Überfahrgeräusch eine Lärm- und Abgasbelastung darstellt.

Darüber hinaus gibt es zurzeit noch etliche Bereiche im Stadtgebiet, die über keinerlei oder nur sehr geringe bauliche Maßnahmen zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung verfügen. Erschwerend kommt hinzu, dass beispielsweise Anlieger der Ulzburger Straße, Poppenbütteler Straße oder Ohechaussee heute Tagesverkehrsstärken von bis zu 30.000 Kfz ausgesetzt sind. Auch dort müssen Kinder unter schlechteren Bedingungen zur Schule gehen oder spielen.

Im städtischen Haushalt sind lediglich Finanzmittel in begrenzter Höhe zur Optimierung dieser und anderer Zonen vorgesehen. Zukünftige Investitionen werden vordringlich für eine Verbesserung solcher Zustände benötigt.

Wegen der oben erläuterten Gründe werden hier keine Möglichkeiten gesehen, in dem Straßenzug „Bestestieg“ noch weitergehende Maßnahmen einzuführen, zumal verschärfte bauliche Veränderungen auf erhebliche Bedenken bei den Notfall- und Rettungsdiensten stoßen würden.

Obwohl jeder Unfall bedauernd ist, lässt sich verantwortungsloses Handeln von Verkehrsteilnehmern durch Reglementierungen nicht völlig ausschließen.

Den Anliegern wird deshalb empfohlen, entsprechend persönliche Informationspolitik zu betreiben und dass sich bei dieser Gelegenheit die Nachbarn gegenseitig auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinweisen.

Offensichtlich sind die Anlieger des Wohngebietes „Bestestieg“ ohnehin dort bereits in diesem Auftrage anonym, eigeninitiativ unterwegs. Dort haben einige Anlieger bereits – ohne

die Zustimmung der Verwaltung einzuholen oder auch ein Sondernutzungsantrag zu stellen – im öffentlichen Straßenraum Möblierung aufgestellt, die auf eine Einhaltung von Richtgeschwindigkeiten hinweisen oder diese unterstützen soll. Es handelt sich um kleine gelbe „Kunststoffzelte“, die im Bereich der öffentlichen Grünflächen positioniert wurden. Obwohl dieses nicht zulässig ist und im Falle von Verkehrsunfällen die Haftungsfrage mehr als problematisch zu bewerten wäre, hat die Stadtverwaltung dieses bisher dort geduldet und die unerlaubten Einbauten (noch) nicht entfernt.“

Anlage:

Brief von der Verkehrsaufsicht vom 31.01.2018